



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1987

Nummer 54

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
630	18. 12. 1987	Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung	490
	8. 12. 1987	Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1987)	492

630

**Gesetz
zur Änderung der Landeshaushaltsordnung
Vom 18. Dezember 1987**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben. Darüber hinaus können Ausnahmen im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. Ferner kann der Finanzminister zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können. In den Fällen des Satzes 3 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden in Satz 3 die Wörter „Beamtinnen oder Richterinnen“ durch die Wörter „Beamten oder Richtern“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan kann bestimmt werden, daß die in den Erläuterungen bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgewiesenen Stellen nach Satz 1 verbindlich sind und die Einrichtung von weiteren Stellen der Einwilligung des Landtags bedarf.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 entfällt Satz 2.
- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nr. 1 sind die Einnahmen aus fortgeltenden Kreditermächtigungen anzurechnen, soweit sie den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag für die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereste), sind Ausgabemittel zu veranschlagen. Die Ausgabemittel sollen so bemessen werden, daß sie zur Deckung der Ausgabereste ausreichen, deren Verausgabung im nächsten Haushaltsjahr erforderlich ist; nicht zu berücksichtigen sind Ausgabereste, für die Mittel aus kassenmäßigen Minderausgaben im nächsten Haushaltsjahr voraussichtlich bereitgestellt werden können.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Überschuß oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).“

„(2) Ein Überschuß ist zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder einer Rücklage nach § 62 zuzuführen. Ein danach noch verbleibender Überschuß ist in den nächsten festzustellenden Haushaltsplan als Einnahme einzustellen. § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden hinter dem Wort „Ausgaben“ ein Komma und das Wort „Verpflichtungsermächtigungen“ hinzugefügt.

7. In § 37 erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden und wenn die Mehrausgaben im Einzelfall den im Haushaltsgesetz bestimmten Betrag nicht überschreiten oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.“

8. In § 38 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Finanzministers, wenn

1. von den in § 16 bezeichneten Angaben erheblich abgewichen werden soll oder
2. in den Fällen des § 16 Satz 2 Jahresbeträge nicht angegeben sind.

Der Finanzminister kann auf seine Befugnisse verzichten.“

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Juristischen Personen des Privatrechts kann durch Verwaltungsakt oder Vertrag die Befugnis verliehen werden, unter staatlicher Aufsicht staatliche Aufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Für die Verleihung und Entziehung der Befugnis sowie für die Führung der staatlichen Aufsicht ist der jeweilige Fachminister zuständig.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. In § 45 wird Absatz 3 um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Der Finanzminister darf seine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2). Hiervon ausgenommen sind

1. Ausgabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und
2. Ausgabereste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen.“

Artikel II

Abweichend von Artikel I Nr. 10 (§ 45 Abs. 3 Satz 2 LHO) darf der Finanzminister die Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben

1. im Jahre 1989 bis zu einem Drittel der Ausgabereste,
 2. im Jahre 1990 bis zu zwei Dritteln der Ausgabereste
- bis zum Ende des Kalenderjahres nicht geleistet werden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 10 am 1. Januar 1988 in Kraft. Artikel I Nr. 10 tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Diether Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Reimut Jochimsen

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
zugleich für den Minister für
Bundesangelegenheiten
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1987 S. 490.

Gesetz
über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1987
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1987)
Vom 8. Dezember 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der dem Haushaltsgesetz 1987 vom 19. Dezember 1986 (GV. NW. S. 754), geändert durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1987 vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 224), als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1987 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Zweiten Nachtrags geändert und in Einnahme und Ausgabe auf 59 847 425 200 DM festgestellt.

(2) Anlage 1 des Haushaltsgesetzes 1987 (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage ersetzt.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Reimut Jochimsen

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

ANLAGE 1

**HAUSHALTSPLAN
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR
1987**

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)
Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)
Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen	Ausgaben
	1987 (TDM)	1986 (TDM)	1987 (TDM)	1987 (TDM)	1986 (TDM)
01 - Landtag	1 278,0	1 250,3	146 099,7	4 000,0	98 463,1
02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 321,7	2 464,2	103 839,0	6 470,0	107 017,8
03 - Innenminister	449 614,7	384 776,8	3 999 315,6	69 610,0	3 783 686,5
04 - Justizminister	1 031 005,0	1 007 827,0	2 713 652,8	3 937,0	2 654 462,9
05 - Kultusminister	95 720,7	92 971,7	11 223 776,7	54 350,0	10 814 466,2
06 - Minister für Wissen- schaft und Forschung	1 015 549,7	985 629,5	5 714 821,4	164 224,5	5 522 735,4
07 - Minister für Arbeit, Gesundheit u. Soziales	679 094,8	743 751,5	4 020 297,1	1 084 342,2	3 858 011,5
08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Techno- logie	227 846,0	175 929,7	2 339 522,0	999 510,0	1 851 632,7
09 - Minister für Bundes- angelegenheiten	69,1	68,6	4 037,0	-	3 910,9
10 - Minister für Umwelt, Raumordnung u. Land- wirtschaft	579 147,5	602 938,4	1 636 214,7	508 625,5	1 648 851,4
11 - Minister für Stadtent- wicklung, Wohnen und Verkehr	2 085 137,8	1 939 394,9	5 522 783,6	2 695 350,5	5 547 219,0
12 - Finanzminister	417 965,7	389 041,5	1 990 095,4	60 233,3	1 917 142,7
13 - Landesrechnungshof	140,0	138,9	15 611,8	-	14 857,2
14 - Allgemeine Finanzverwaltung	53 262 534,5	51 575 508,7	20 417 358,4	1 400 700,0	20 079 234,4
Zusammen	59 847 425,2	57 901 691,7	59 847 425,2	7 051 353,0	57 901 691,7

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. <u>Haushaltsvolumen</u>	59 847,4
II. <u>Ermittlung des Finanzierungssaldos</u>	
1. Ausgaben	59 781,5
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	
2. Einnahmen	54 261,4
(ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	
3. Finanzierungssaldo	- 5 520,1
III. <u>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</u>	
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	14 243,6
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	8 730,5
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Ver- bindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	8 664,6
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	5 513,1
5. Einnahmen aus Rücklagen	7,0
6. Finanzierungssaldo	- 5 520,1
IV. <u>Nachrichtlich</u>	
<u>Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel</u>	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 579,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Ver- bindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz	8 664,6
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	-
Kreditermächtigung	14 243,6

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. <u>Einnahmen aus Krediten</u>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	346,4
vom Kreditmarkt	14 243,6
<u>zusammen</u>	14 590,0
II. <u>Tilgungsausgaben für Kredite</u>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	209,7
vom Kreditmarkt	8 730,5
<u>zusammen</u>	8 940,2
III. <u>Netto-Neuverschuldung insgesamt</u>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	136,7
am Kreditmarkt	5 513,1
<u>zusammen</u>	5 649,8

Z w e i t e r

Nachtragshaushaltsplan
für den Geschäftsbereich
des Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
für das Haushaltsjahr
1987

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1987 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1987 DM
08 030	<u>Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittel- standes</u>			
181 00 643	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	-	+ 33 400 000	33 400 000
Gesamteinnahmen Kapitel 08 030		78 085 500	+ 33 400 000	111 485 500
697 00 (neu) 643	Zuweisung zur Kapital- ausstattung	-	+ 33 400 000	33 400 000
Gesamt- ausgaben Kapitel 08 030		477 757 200	+ 33 400 000	511 157 200

Erläuterungen

Zu Titel 181 00:

Veranschlagt ist der Teil der Darlehen, der zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Düsseldorfer Messegesellschaft mbH - NOWEA - verwandt wird (siehe auch Erläuterungen zu Titel 697 00). Ansonsten sind die der NOWEA vom Land gewährten Gesellschafterdarlehen nur unter bestimmten Bedingungen zu tilgen. Vertragsmäßige Darlehensrückflüsse sind danach nicht zu erwarten.

Kapitalstand am 1. Januar 1986 = 55 000 000 DM.

Zu Titel 697 00:

Zur betriebswirtschaftlich notwendigen wie auch steuerrechtlich gebotenen Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Düsseldorfer Messegesellschaft mbH - NOWEA - wird ein Teilbetrag der vom Land gewährten Gesellschafterdarlehen von 55 Millionen DM in freie Rücklagen umgewandelt.

Z w e i t e r

Nachtragshaushaltsplan

der allgemeinen Finanzverwaltung

für das Haushaltsjahr

1987

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1987 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1987 DM
14 020	<u>Allgemeine Bewilligungen</u>			
519 20 871	Größere Unterhaltungs- arbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	198 000 000	-	198 000 000
	Haushaltsvermerk unver- ändert			
	Verpflichtungsermächtigung			
	bisher 40 000 000 DM			
	es treten hinzu <u>22 500 000 DM</u>			
	neu 62 500 000 DM			
	Gesamtausgaben Kapitel 14 020	282 193 500	-	282 193 500
	Verpflichtungsermächti- gungen	410 500 000	+ 22 500 000	433 000 000

Erläuterungen

Zu Kapitel 14 020 Titel 519 20:

Die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung ist erforderlich, damit begonnene Bauunterhaltungsmaßnahmen kontinuierlich abgewickelt und weitere notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Substanzerhaltung eingeleitet werden können. Eine Aufstockung der Ausgaben für Bauunterhaltung ist im Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 1988 enthalten.

Gruppierungsübersicht (Zweiter Nachtrag 1987)

Gruppe	Bezeichnung	bisher	+/- (Mill. DM)	neu
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2.621,0	+ 33,4	2.654,4
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	293,0	+ 33,4	326,4
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	9,3	+ 33,4	42,7
	Gesamteinnahmen	59.814,0	+ 33,4	59.847,4
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	18.782,9	+ 33,4	18.816,3
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	200,3	+ 33,4	233,7
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	114,1	+ 33,4	147,5
	Gesamtausgaben	59.814,0	+ 33,4	59.847,4

Funktionenübersicht (Zweiter Nachtrag 1987)

Hauptfunktion Oberfunktion Funktion	Aufgabenbereich	bisher	Einnahmen +/- (Mill. DM)	neu	bisher	Ausgaben +/- (Mill. DM)	neu
6	Energie- und Wasser- wirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	340,6	+ 33,4	374,0	2.643,0	+ 33,4	2.676,4
64	Handel	3,3	+ 33,4	36,7	22,2	+ 33,4	55,6
643	Märkte und Inlands- messen	3,3	+ 33,4	36,7	5,0	+ 33,4	38,4
	Summe Haushalt	59.814,0	+ 33,4	59.847,4	59.814,0	+ 33,4	59.847,4

Haushaltsquerschnitt (Zweiter Nachtrag 1987)

Hauptfunktion Oberfunktion Funktion	Aufgabenbereich	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen		Sonstige Ausgaben		
		bisher	+/- (Mill. DM)	neu	bisher	+/- (Mill. DM) neu
6	Energie- und Wasser- wirtschaft, Gewerbe Dienstleistungen	78,0	+ 33,4	111,4	114,1	+ 33,4 147,5
		-	+ 33,4	33,4	-	+ 33,4 33,4
64	Gesamtsumme Haushalt	59.814,0	+ 33,4	59.847,4	59.814,0	+ 33,4 59.847,4

Gruppierungsübersicht Verpflichtungsermächtigungen
(Zweiter Nachtrag 1987)

Gruppe	Bezeichnung	bisher	+/- (Mill. DM)	neu
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Schuldendienst	151,5	+ 22,5	174,0
51 - 54	Sächliche Verwaltungsausgaben	151,5	+ 22,5	174,0
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	40,5	+ 22,5	63,0
	Gesamtausgaben	7.028,9	+ 22,5	7.051,4

Funktionenübersicht Verpflichtungsermächtigungen
(Zweiter Nachtrag 1987)

Hauptfunktion Oberfunktion Funktion	Aufgabenbereich	bisher	+/- (Mill. DM)	neu
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	459,0	+ 22,5	481,5
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	455,5	+ 22,5	478,0
871	Allgemeines Grundvermögen	455,5	+ 22,5	478,0
	Summe Haushalt	7.028,9	+ 22,5	7.051,4

Haushaltsquerschnitt Verpflichtungsermächtigungen

(Zweiter Nachtrag 1987)

Hauptfunktion Oberfunktion Funktion	Aufgabenbereich	Sächliche Verwaltungsausgaben		
		bisher	+/- (Mill. DM)	neu
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	40,5	+ 22,5	63,0
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	40,5	+ 22,5	63,0
	Gesamtausgaben	7.028,9	+ 22,5	7.051,4

- GV. NW. 1987 S. 492.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359